

GZ 1999/2/3-11

Bescheid

Der 2. Senat der Übernahmekommission hat am 16. Juni 1999 unter dem Vorsitz von o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher im Beisein der Mitglieder Hofrat Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß [§ 28](#) Abs. 1 Z 2 ÜbG), Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß [§ 28](#) Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß [§ 28](#) Abs. 1 Z 3 ÜbG) über den Antrag der B auf Verkürzung der Frist gemäß [§ 11](#) Abs. 1 ÜbG für die Veröffentlichung des Angebots auf neun bis 15 Börsetage wie folgt entschieden:

Spruch

Die Frist gemäß [§ 11](#) Abs. 1 ÜbG wird für die B auf neun bis 15 Börsetage verkürzt.

Gemäß 6.2. der [Gebührenordnung](#) der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission hat die B eine Gebühr von EUR 864,- zu entrichten. Die Gebühr ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Vorschreibung auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit der Nummer 012-20993 zu entrichten.

Begründung

Am 8. Juni 1999 hat die B fristgerecht ein Angebot für die Aktien der Z bei der Übernahmekommission angezeigt. Im begleitenden Schriftsatz stellt die B den Antrag, die in [§ 11](#) Abs. 1 ÜbG vorgesehene Frist zwischen Anzeige des Angebots und Veröffentlichung desselben von zwölf bis 15 Börsetage auf neun bis 15 Börsetage zu verkürzen. Dadurch hätte die Antragstellerin die Möglichkeit, das Angebot bereits am Montag, den ## 1999, zu veröffentlichen. Zweck der Frist von mindestens zwölf Börsetagen zwischen Anzeige des Angebots und dessen Veröffentlichung, ist es, der Übernahmekommission genügend Zeit für die ihr obliegende Prüfung der Angebotsunterlage zu geben; dies ergibt sich auch aus den Materialien zu [§ 11](#) ÜbG (1276 BlgNR 20. GP). Im vorliegenden Fall geht der 2. Senat der Übernahmekommission davon aus, daß die Prüfung der Angebotsunterlagen bis zum ## 1999 abgeschlossen sein wird. Dies ist insbesondere wegen der bereits bei Anzeige des Angebotes vorgelegten Unterlagen und der frühzeitigen Einbeziehung der Übernahmekommission in die Überlegungen des Bieters zu bejahen. Dadurch konnten die rechtlich relevanten Fragen bereits in einem frühen Stadium gelöst oder zumindest identifiziert werden. Daher ist der Antrag des Bieters auf Verkürzung zu bewilligen.

Gemäß 6.2. der [Gebührenordnung](#) der Wiener Börse AG (GebO; Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 24. März 1999, Nr. 146) für das Verfahren vor der Übernahmekommission ist für schriftliche Erledigungen

der Übernahmekommission, die über Antrag erfolgen, vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 864,- zu entrichten. Da dieser Bescheid auf Antrag des Bescheidadressaten erfolgt ist, ist der Tatbestand erfüllt. Darüber hinaus hält 6.2. 2. Satz GebO fest, daß die Gebühr zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die Übernahmekommission zur Zahlung fällig ist. Gemäß 7.3. GebO haben Zahlungen auf das Konto der Wiener Börse AG zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist.

Wien, den 16. Juni 1999

o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher
Für den 2. Senat der Übernahmekommission